

Graz, 11.01.2021

Sehr geehrte Landesverbandspräsidentin,  
Sehr geehrte Landesverbandspräsidenten!  
Liebes Vorstandsteam!

Betrifft: [Unter welchen Bedingungen darf Sport ausgeübt werden?](#)

Nach der gestern stattgefundenen Aussendung über Training „Spitzensport“ bzw. auch dem Trainieren/Spielen auf Sportanlagen, haben wir einige Anfragen im speziellen Outdooranlagen betreffend erhalten.

Um vor allem die entstandenen Unklarheiten bezüglich einem Training/Spielen auf Outdoor-Anlagen zu beseitigen, haben wir heute nochmals bei Sport – Austria um Klärung der verschiedenen Interpretationen des Vorordnungstextes gebeten.

Diesbezüglich haben wir unter dem Titel „Unter welchen Bedingungen darf Sport ausgeübt werden?“ von Herrn Höfer unten angeführte Antwort erhalten.

Zuvor möchten wir nochmals klarstellen, dass Training **INDOOR** ausschließlich von Spitzensportlern/ Spitzensportlerinnen mit einer Bestätigung des Österreichischen Minigolf Sport Verbandes ausgeübt werden darf.

Spitzensportler und Spitzensportlerinnen des Österreichischen Minigolf Sport Verbandes wurden bereits im gestern ausgesandten Schreiben definiert. Es handelt sich ausschließlich um Spieler/Spielerinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen des allg. Kaders, des Jugendkaders, sowie des B-Kaders da diese bei einer EM/MM in der allg. Klasse eingesetzt werden können.

Zur unklaren Interpretationen betreffend Training/Spielen auf Outdoor – Anlagen nun die mittels Email von Sport Austria, Herrn Höfner, erhaltene Antwort:

[Unter welchen Bedingungen darf Sport ausgeübt werden?](#)

Aktuell darf Sport nur

- alleine,
- mit Personen aus dem gleichen Haushalt,
- mit dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebenspartnerIn,
- mit einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
- oder mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht-physischer Kontakt gepflegt wird,

betrieben werden.

Ein Mund-Nasen-Schutz muss bei der Sportausübung nicht getragen werden. Es muss jedoch zu haushaltsfremden Personen 1m Abstand gehalten werden.

Sport darf im eigenen privaten Wohnbereich, an öffentlichen Orten im Freien oder auf Outdoor-Sportstätten betrieben werden. Auf Outdoor-Sportstätten müssen pro Person 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Indoor-Sportstätten müssen geschlossen bleiben.

Ausgenommen ist nur der Spitzensport (siehe FAQ "Sind Veranstaltungen mit SpitzensportlerInnen vom Veranstaltungsverbot ausgenommen?").

Liebe Grüße,  
Georg Höfner

Diese Klarstellung seitens Sport Austria erfolgt auf Grund der derzeit gültigen Covid19-Schutzmaßnahmen-Verordnung. Eine Änderung dieser Regelung kann jedoch mit neuen Covid19-Schutzmaßnahmenverordnungen bzw. Covid19-Lockerungsverordnungen eintreten.

Auf Grund der oben angeführten derzeit gültigen Bedingungen, entscheiden alle Spieler/Spielerinnen in **EIGENVERANTWORTUNG**, ob sie die Möglichkeit zu trainieren/spielen unter den vorgegebenen Schutzmaßnahmen der Bundesregierung in Anspruch nehmen möchten.

Wir hoffen, nun mit der erneuten Anfrage, die unterschiedlichen Interpretationen klargestellt zu haben.

Mit sportlichen Grüßen



Christian Gobetz  
Präsident ÖMGV



Brigitte Eidler  
Schriftführerin ÖMGV